



Betriebsordnung

für die Benützung der Einrichtungen im Badezentrum Traun

(Hallenbad, Freibad, Eishalle)

§ 1 – Zweck und Geltungsbereich

Die Vorschrift für die Benützung unseres Badezentrums dient der Sicherheit und Ruhe der Besucher* sowie der Hygiene. Die Beachtung dieser Betriebsordnung liegt daher im Interesse aller Besucher. Mit Eintritt in das Badezentrum anerkennt der Besucher (bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte(n) bzw. eine aufsichtspflichtige erwachsene Person) rechtsverbindlich diese Betriebsordnung, sonstige Hinweise und Anordnungen des Aufsichtspersonals im Badezentrum.

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung gelten für alle Einrichtungen im Badezentrum Traun (Hallenbad, Freibad, Eishalle).

§ 2 – Benützung der Einrichtungen im Badezentrum Traun

1. Die Benützung der Einrichtungen des Badezentrums Traun ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Kindern unter 8 Jahren sowie Personen, die für die Benutzung der Einrichtung besonderer Hilfe bedürfen, oder die Einrichtung nicht selbstständig ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit anderer Personen benutzen können, ist der Besuch des Hallenbades, des Freibades und der Eishalle nur in Begleitung einer verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson erlaubt.
3. Von der Benützung der Einrichtungen des Badezentrums sind ausgeschlossen:
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten;
 - Betrunkene und Personen, die mit Ungeziefer behaftet sind oder deren Kleidung auffallend verwaorlost ist;
 - Personen, die die Betriebsordnung wiederholt missachtet haben.

4. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige und Unmündige haben die sorgepflichtigen Personen zu sorgen. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Badezentrums nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Mündige Personen, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Betriebsordnung einer Begleitperson bedürfen, haben selbst für die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson zu sorgen. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, einzelne Personen zu beaufsichtigen oder zu begleiten.

§ 3 – Eintritt und Eintrittskarte

1. Der Eintritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich. Als Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, oder anderer epidemischer Erkrankungen, ist die Anzahl der Besucher im Hallenbad derzeit auf 100 und im Freibad auf derzeit 600 Personen limitiert. Die jeweils aktuell mögliche Besucheranzahl zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ist im Eingangsbereich ausgehängt und zu beachten. Diese kann aufgrund kurzfristiger Änderungen der Bundes- und/oder Landesregierung abweichend zur in der Betriebsordnung angegebenen maximalen Besucheranzahl sein. Es gelten in diesem Fall, die im Eingangsbereich ausgehängten maximalen Besucheranzahlen.
2. Die Eintrittspreise sind aus der jeweils gültigen Tarifordnung für das Badezentrum ersichtlich. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch und verliert bei Verlassen des Bades, bzw. der Eishalle die Gültigkeit.
3. Die Eintrittskarte und der zurückgegebene Geldbetrag sind sogleich zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Für in Verlust geratene oder nicht ausgenützte Karten wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden.
5. Wird ein Besucher von der Benützung der Einrichtungen des Badezentrums ausgeschlossen oder aus dem Badezentrum verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Eintrittsgebühr.
6. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Badezentrums aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Badezentrum zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

§ 4 – Betriebszeiten

1. Die aktuellen Betriebszeiten werden von der Stadtgemeinde Traun festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

2. Bei Überfüllung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen oder aus betrieblichen Gründen ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Benützungsdauer vorübergehend einzuschränken oder das Badezentrum zeitweise zu schließen. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad geschlossen oder die Badezeit gekürzt werden. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückersatz des entrichteten Eintrittsgeldes.
3. Die Sperrzeit der Eishalle zwischen 17.00 und 18.00 Uhr zur Eisaufbereitung während des Winterbetriebes liegt im Ermessen der Betriebsleitung des Badezentrums und kann, je nach Witterung, entsprechend verkürzt werden.
4. Eine Dreiviertelstunde vor dem täglichen Betriebsende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.
5. Bade- bzw. Eislaufschluss ist zwanzig Minuten vor Betriebsende.

§ 5 – Umkleiden und Aufbewahrung der Kleider

1. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Kabinen erlaubt.
2. Die Straßenkleidung ist bei Benützung der Schwimmhalle ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Schrank aufzubewahren. Es ist nicht gestattet, die Straßenkleidung in die Schwimmhalle mitzunehmen. Ebenso dürfen in der Schwimmhalle keine Straßenschuhe getragen werden.
3. Der Aufenthalt im Bereich der Schwimmhalle ist nur in angemessener Badebekleidung gestattet. Ob eine Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
4. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch gereinigt werden, dazu sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.

§ 6 – Hygienebestimmung

1. Als Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (ausgenommen Schwimmhalle und Duschen) verpflichtend zu tragen. Überdies ist ein Mindestabstand von 2 m zu Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, einzuhalten. Die jeweils aktuellen Regelungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sind im Eingangsbereich ausgehängt und zu beachten. Diese können aufgrund kurzfristiger Änderungen der rechtlichen Grundlagen abweichend zur Betriebsordnung sein. Es gelten in diesem Fall die im Eingangsbereich ausgehängten Regelungen.
2. Vor der Benützung der Schwimmbecken ist der Körper gründlich unter den dafür vorgesehenen Brausen zu reinigen.

§ 7 – Verhalten innerhalb der Einrichtungen im Badezentrum Traun

1. Die Benützer haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
2. Insbesondere ist daher zu unterlassen
 - jedes Verursachen ungebührlichen Lärms
 - jede Verunreinigung der Einrichtungen
 - jegliche Belästigung anderer Benützer, insbesondere das Fotografieren anderer Badegäste ohne deren Einwilligung
 - das Übersteigen der Begrenzungen (Pflanzen, Tröge, Zäune)
 - das Rauchen in allen Räumlichkeiten (ausgenommen Restaurant und Buffets)
 - die Mitnahme von Tieren
 - die Benützung von Musikinstrumenten und Geräten zum Abspielen von Musik
 - die Konsumation von mitgebrachten alkoholischen Getränken
 - der Verzehr von Speisen und Getränken außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche
 - das Sitzen auf der Bande, das Laufen gegen die vorgeschriebene Laufrichtung, das Betreten der Eisfläche ohne Eislaufschuhe (ausgenommen Eisstockschützen)
 - die Benützung von Glas bzw. zerbrechlichen Gegenständen im Barfußbereich
3. Die Besucher sind bei Unglücksfällen verpflichtet, einander Erste Hilfe im notwendigen Ausmaß zu leisten (§§ 94f Strafgesetzbuch 1974)
4. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badezentrums sofort zu melden.
5. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
6. Aufgrund der in öffentlichen Badeeinrichtungen üblichen und unvermeidbaren Gefährdung durch Ausrutschen ist das Laufen in allen Bereichen der Anlage untersagt. Das Tragen von Badeschuhen wird dringend empfohlen.
7. Alle Anlagen und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderbecken, Schwimmbereich, Nutzung der Toiletten etc.)
8. Das Reservieren von unentgeltlich zur Verfügung gestellten Badeeinrichtungen (Sessel, Liegen etc.) durch Badetücher o.ä. ist untersagt.
9. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Badezentrums bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

§ 8 – Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Betriebsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist daher uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Betriebsordnung halten oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus dem Badezentrum zu verweisen.
3. Die Benützung der Einrichtungen des Badezentrums durch Vereine oder Schulklassen erfolgt unter alleiniger Verantwortung der zuständigen Aufsichtspersonen (Trainer, Lehrkräfte, etc.). Das Training bzw. der Unterricht darf den allgemeinen Betrieb nicht stören.

§ 9 – Haftung

1. Die Benützung der Einrichtungen des Badezentrums Traun erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden tritt nur dann ein, wenn ein Verschulden des Betreibers nachgewiesen werden kann.
2. Für Wertgegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.
3. Die Besucher der Einrichtungen des Badezentrums haften für die durch sie verursachten Schäden.
4. Gegenstände, die im Badezentrum gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
5. Der Betreiber haftet nicht für Gefahrerhöhungen, die im Verhalten oder der Person des Benutzers gelegen sind, z.B. die besonderen Risiken einer Sportausübung. Ferner haftet der Betreiber nicht für Schäden, die aus der mangelnden Beaufsichtigung von Minderjährigen und Unmündigen oder das Fehlen einer Begleitperson für eine der in § 2 Abs. 2 der Betriebsordnung genannten Personen resultieren.
6. Der Betreiber haftet nicht für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Betreibers gehörende Dritte.

*) Hinweis: Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 24.3.2021.

Der Bürgermeister:


Ing. Rudolf Scharinger



Angeschlagen: 01. APR. 2021
Abgelehnt: 15. APR. 2021 *GS*